

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 319

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 75/74

Beschluß des BAG vom 9. Dezember 1974

LAG Rheinland-Pfalz
Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 75/74

2 Ta BV 24/73 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
9. Dezember 1974 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Mainz vom 28. März 1974 - 2 Ta BV 24/73 -
wird als unzulässig verworfen.

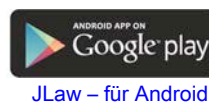
G r ü n d e:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die Rechtsbe-
schwerdeinstanz wird nur eröffnet, wenn entweder das

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat (§ 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) oder aber wenn eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG vorliegt (§ 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG). Eine Divergenz wird von der Rechtsbeschwerdeführerin nicht behauptet, durch Zulassung wurde aber die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht eröffnet.

Laut Sitzungsniederschrift vom 28. März 1974 wurde in Abwesenheit der Parteien die Beschlußformel verkündet, die Bestandteil des Protokolls ist. Diese Beschlußformel enthält keinen Hinweis auf die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Im letzten Absatz der schriftlichen Gründe des Beschlusses heißt es dagegen: "Da es sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung handelt, erscheint es angebracht, die Rechtsbeschwerde zuzulassen."

Die Sitzungsniederschrift vom 28. März 1974 hat auch hinsichtlich der Verkündung einer Entscheidung einschließlich ihres Inhalts positive und negative Beweiskraft (BAG 2, 358 [360] = AP Nr. 3 zu § 319 ZPO). Ihr zufolge enthält die verkündete Beschlußformel keinen Ausspruch über die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Zwar braucht die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht in der Beschlußformel selbst zu erfolgen; eine Zulassung in den Gründen würde genügen (BAG 1, 33 [34] = AP Nr. 3 zu § 92 ArbGG 1953; BAG 3, 146 [147] = AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagG Nordrh.-Westfalen). Dann müssen aber diese Gründe mindestens hinsichtlich der Zulassung zugleich mit der Beschlußformel verkündet werden. Nun hat zwar das Landesarbeitsgericht am 2. April 1974 einen Berichtigungsbeschluß dahingehend erlassen, daß die Rechtsbeschwerde zugelassen wird und das damit begründet, die Kammer habe die Zulassung beschlossen, aber versehentlich vergessen, dies entsprechend kenntlich zu machen; die Unrichtigkeit sei offenbar, da die Kammer im Sitzungssaal zu erkennen gegeben habe, daß die Rechtsbeschwerde zugelassen werde. Diese Begründung



läßt nicht erkennen, inwiefern eine "offenbare" Unrichtigkeit der Entscheidung, so wie sie zunächst verkündet wurde, vorliegt. Die Sitzungsniederschrift enthält keinerlei Anhaltspunkte in dieser Hinsicht, sondern weist nur aus, daß in Abwesenheit der Parteien lediglich die Beschlußformel als solche, und zwar ohne Zulassung der Rechtsbeschwerde, verkündet wurde. Damit war zum Zeitpunkt der Verkündung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts nicht "offenbar", daß die Rechtsbeschwerde zugelassen werden sollte. Der Berichtigungsbeschluß ist daher ergangen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen des § 319 ZPO vorlagen. Er kann die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nicht herbeiführen (BAG 22, 53 = AP Nr. 15 zu § 319 ZPO).

Die Rechtsbeschwerde muß demnach als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

